



# **VERORDNUNG ÜBER DEN KINDER- UND JUGEND-FONDS**

vom 12.03.2015

Die Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf Artikel 92 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup> folgende

## Verordnung über den Kinder- und Jugend-Fonds

### Art. 1

Entstehung Die Einwohnergemeinde Seedorf beschliesst, die folgenden Fonds zusammenzulegen:

- Kindergartenfonds (Amtsanzeiger)
- Fonds für Jugendarbeit (Amtsanzeiger)
- Jugendgruppe Seedorf (ehemalige)
- Jugend-Lagerfonds (Amtsanzeiger)

### Art. 2

Name, Zweck

- 1 Unter dem Namen "Kinder- und Jugend-Fonds" besteht in der Einwohnergemeinde Seedorf eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 der Gemeindeverordnung.
- 2 Der Fonds bezweckt
  - die Unterstützung von sinnvollen Freizeitaktivitäten von Jugendlichen,
  - die Förderung der politischen Bildung von Jugendlichen und deren Integration in das politische Leben der Gemeinde,
  - die Unterstützung der institutionellen Jugendarbeit wie zum Beispiel die Erarbeitung eines Jugendleitbildes oder anderer konzeptionellen Vorgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde,
  - die Ermöglichung von Freizeitaktivitäten von benachteiligten Jugendlichen.
  - einen begrenzten Beitrag an die Einrichtung und den Betrieb öffentlicher Spielplätze und einer Kindertagesstätte

### Art. 3

Fondsmittel, Äufnung

- 1 Der Fonds weist einen Anfangsbestand von CHF 47'693.60 auf.
- 2 Dem Fonds können zukünftige Legate, Vermächtnisse, Spenden usw. zugewiesen werden, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen.
- 3 Dem Fonds wird durch interne Verzinsung der Zins auf den Fondsmitteln gutgeschrieben.

---

<sup>1</sup> BSG 170.111

- Art. 4**
- Entnahmen
- <sup>1</sup> Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme aus dem Fonds wird wie folgt festgelegt:
- |                   |   |
|-------------------|---|
| Bis CHF 1'000.00  | Entscheid durch Verwaltung zusammen mit zuständigem Gemeinderat |
| Bis CHF 5'000.00  | Entscheid durch zuständige Kommission                           |
| Über CHF 5'000.00 | Entscheid durch Gemeinderat, abschliessend                      |
- <sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht. Beitragsverweigerungen sind jedoch kurz zu begründen.

**Art. 5**

Verzinsung

Der Bestand des Fonds ist intern zu verzinsen.

**Art. 6**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1.05.2015 in Kraft.

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 12.03.2015 genehmigt.

Seedorf, 16.03.2015

### **EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Der Präsident

Der Sekretär

  
Hans Peter Heimberg

  
Yves Marti

### **Publikation**

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Anzeiger Aarberg vom 20.03.2015 publiziert.

Seedorf, 16.03.2015

### **GEMEINDEVERWALTUNG SEEDORF**

Der Gemeindeschreiber

  
Yves Marti